

Verrechnung von Vorschussleistungen

1 Ausgangslage

Die Abklärungen zur Bemessung der Invalidität beanspruchen oft längere Zeit. Dies kann zu rückwirkenden Rentenzahlungen führen. Werden in der Zwischenzeit von Arbeitgebern Vorschussleistungen erbracht, können diese mit der Nachzahlung verrechnet werden.

Vorschussleistungen sind einerseits freiwillige Leistungen, die unter Vorbehalt der Rückerstattung an die leistungsberechtigte Person ausgerichtet werden. Damit diese Leistungen mit Rentennachzahlungen verrechnet werden können, muss die leistungsberechtigte Person der direkten Vergütung an den bevorschussenden Dritten schriftlich zustimmen.

Als Vorschussleistungen gelten andererseits vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen. Aus dem Vertrag oder dem Gesetz muss ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden können. Eine solche Regelung sieht beispielsweise das kantonale Personalrecht vor (Artikel 56 Personalverordnung):

Abs. 1) „Soweit Leistungen gleicher Art und für das gleiche Ereignis der betreffenden Vorsorgeeinrichtung, einer anderen Sozialversicherung oder eines haftpflichtigen Dritten nicht dem Kanton zukommen, wird das nach Artikel 52 für den gleichen Zeitraum weiter ausgerichtete Gehalt im Umfang dieser Leistungen gekürzt.“

Abs. 2) „Werden Leistungen nach Absatz 1 gleicher Art und für das gleiche Ereignis erst nachträglich festgelegt und nachbezahlt, wird die Gehaltsfortzahlung im Umfang der für die gleiche Zeit nachbezahlten Leistung gekürzt und das zu viel bezogene Gehalt von der betroffenen Person zurückgefordert. Der Kanton kann im Umfange dieses Rückforderungsrechts die Auszahlung der Nachzahlung an ihn verlangen.“

2 Welche Leistungen können verrechnet werden?

Nicht alle Vorschussleistungen können verrechnet werden. Nachfolgend werden die wichtigsten Rahmenbedingungen erläutert:

- Besteht eine Lohnausfallversicherung, entfällt in der Regel die Verrechnung der Lohnfortzahlung, da der Anspruch der Taggeldversicherung Vorrang hat.
- Die erbrachten Vorschussleistungen können bis maximal zur Höhe der geschuldeten Rente verrechnet werden.
- Vorschussleistungen können nur für die gleiche Zeitspanne, in der eine IV-Rente geschuldet ist, verrechnet werden. Beispiele:
 - a. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn ab Beginn Krankheit, z.B. Mai 2024 bis Mai 2025 (Ablauf Wartejahr). Ausrichtung Rente ab Mai 2025 ➔ Verrechnung der Rente für den Monat Mai 2025
 - b. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn ab Beginn Krankheit z.B. Mai 2024 bis Januar 2025. Ausrichtung Rente ab Mai 2025 ➔ Keine Verrechnung
 - c. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn ab Beginn Krankheit z.B. Mai 2024 bis Mai 2025. Ausrichtung Rente wegen verspäteter Anmeldung erst im September 2025 ➔ Keine Verrechnung

3 Administratives Vorgehen

Sie füllen das Formular „Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)“, Nr. 318.183, aus. Das Formular (Nr. 318.183) kann jederzeit auf unserer Homepage www.ivbe.ch abgerufen werden.

- Sie erfassen die Personalien der Kund:innen sowie ihre Adressdaten
- Bei Punkt 1 kreuzen Sie unter andere Leistungserbringer das Feld „Arbeitgeber“ an

1. Gesuchsteller hat Vorschussleistungen erbracht als:

Versicherungseinrichtung, gemäss

- Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Krankenversicherungsgesetz (KVG)
 Unfallversicherungsgesetz (UVG) Militärversicherungsgesetz (MVG)

anderer Leistungserbringer (bevorschussender Dritter)

- Kollektivtaggeldversicherer gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 Unfallversicherer im überobligatorischen Bereich
 Haftpflichtversicherer
 Arbeitgeber
 Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers
 öffentliche Fürsorgestelle
 andere _____

- Sie wählen anschliessend die rechtliche Grundlage für ihr Verrechnungsgesuch. Entfallen die ersten beiden Punkte, muss der Antrag zwingend von der bevorschussten Person oder Ihrer Vertretung unterschrieben werden.

Das Verrechnungsgesuch anderer Leistungserbringer stützt sich auf:

- gesetzliche Bestimmungen, woraus ein direktes Rückforderungsrecht gegenüber der AHV/IV/EO infolge Nachzahlung eindeutig hervorgeht. Eine reine Überversicherungsklausel genügt nicht.
 vertragliche Bestimmungen (z.B. allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Kollektivtaggeldversicherung, Statuten einer Vorsorgeeinrichtung, Gesamtarbeitsvertrag), woraus ein direktes Rückforderungsrecht gegenüber der AHV/IV/EO hervorgeht.
 Unterschriftliche Zustimmung der bevorschussten Person oder ihrer Vertretung. Die Unterschrift muss zwingend in dieser Rubrik erfolgen. Die leistungsberechtigte Person oder ihre Vertretung erklärt sich damit einverstanden, dass die Nachzahlung der AHV/IV/EO höchstens bis zum Betrag der für die gleiche Periode gewährte Vorschussleistungen direkt an den bevorschussenden Dritten überwiesen wird.

Ort und Datum

Unterschrift der leistungsberechtigten Person oder ihrer Vertretung

- Sie drucken das Formular aus und kreuzen bei Verrechnung ja an.

anderer Leistungserbringer (bevorschussender Dritter)

- Kollektivtaggeldversicherer gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 Unfallversicherer im überobligatorischen Bereich
 Haftpflichtversicherer
 Arbeitgeber
 Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers
 öffentliche Fürsorgestelle
 andere _____

Verrechnung beantragt:

ja nein

- Sie datieren und unterschreiben das Formular und stellen es uns zu.

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

4 Verrechnungsantrag

Nach Zusprache der Leistungen werden Sie von der für die Auszahlung der Rente zuständigen Ausgleichskasse das Verrechnungsformular zur Ergänzung mit den massgebenden Zahlen nochmals erhalten.

Sie ergänzen den Verrechnungsantrag und senden das Formular umgehend an die Ausgleichskasse zurück. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter Punkt 2.

3. Verrechnungsantrag

Es wird ein Verrechnungsantrag gestellt: ja nein

Wenn ja, für die Zeit vom _____ bis _____ Fr. _____

Versicherungsträger gemäss AVIG, UVG, KVG oder MVG haben diesem Gesuch ein Doppel ihrer Rückforderungsverfügung oder -mitteilung an die versicherte Person beizulegen.

Gesuche um Ausrichtung von Nachzahlungen von Versicherungsträgern gemäss AVIG, UVG, KVG oder MVG haben Vorrang vor solchen anderer Leistungserbringer.

Andere Leistungserbringer haben diesem Gesuch eine detaillierte Abrechnung über ihre Vorschussleistungen beizulegen. Diese sind nur dann verrechenbar, wenn sie in zeitlicher Hinsicht mit den Nachzahlungsbeträgen der AHV/IV/EO zusammenfallen.

Haben mehrere *andere Leistungserbringer* ein Gesuch um Überweisung der Nachzahlung eingereicht und erfüllen die Gesuchsteller die formellen Voraussetzungen dazu, so ist die Nachzahlung unter ihnen im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen.

Überweisung erwünscht an folgende Auszahlungsadresse (evtl. Einzahlungsschein beilegen):

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers
